

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V. Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration Herrn Vorsitzenden Ulrich Siegmund (M Domplatz 6 – 9 39104 Magdeburg

Magdeburg, 29.11.2019

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drs. 7/5259)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke dem von Ihnen geleiteten Ausschuss für die kurzfristige Ermöglichung der Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf. Ich beschränke mich hierbei angesichts der knappen Zeitvorgabe auf eine Bewertung des Artikels 2 (Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Vorgesehen ist hierbei eine Erweiterung des erst mit Wirkung zum 01.08.18 eingeführten § 18 f SchulG-LSA. Der Gesetzesentwurf sieht eine befristete Schulgelderstattung für die in freier Trägerschaft agierenden Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher*innen) sowie die Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialassistenz vor. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes befanden sich im Schuljahr 2018/19 insgesamt 3.816 Personen in der Erzieherausbildung (davon gut 64 Prozent an Schulen in freier Trägerschaft), 1.404 Personen in der Ausbildung zur Sozialassistenz (davon gut 32 Prozent an Schulen in freier Trägerschaft) und

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a 39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0 F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Konto-Nr.: 107 334 00 BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal VR 11611 1.164 Personen in der Kinderpflege-Ausbildung (davon knapp 19 Prozent an Schulen in freier Trägerschaft). Die freien Schulen stellen somit bei diesen wichtigen Ausbildungen einen nicht unerheblichen Faktor im Land Sachsen-Anhalt dar.

<u>Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Stellungnahme für den VDP Sachsen-Anhalt ab:</u>

Die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes, die o.g. Ausbildungen schulgeldfrei auszugestalten, um die Attraktivität dieser Ausbildungen zu steigern, begrüßt der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich. Bezüglich der konkreten Umsetzung dieses Vorhabens sehen wir aber noch einen erheblichen Optimierungsbedarf.

a) Schnelle Umsetzung

Der Gesetzesbegründung ist lediglich zu entnehmen, dass das Land Sachsen-Anhalt wohl erst im Laufe des Jahres 2020 über die Bundesmittel, mit denen u.a. die Schulgeldfreiheit finanziert werden soll, verfügen werde und diese auch erst dann ausreichen könne.

Bereits am 16.07.19 veröffentlichte die Staatskanzlei eine Pressemitteilung unter der Überschrift "Gute-Kita-Gesetz bringt Schulgeldfreiheit für Erzieher". Hierdurch und durch die nachfolgenden verkürzten Meldungen verschiedener Presseorgane wurden bei vielen freien Schulträgern und vor allem bei deren Schüler*innen die Erwartungen geweckt, dass eine Regelung zum Schulgeldersatz zeitnah erfolgen würde.

Mehrere Schulträger haben sich deshalb dazu entschlossen, bereits ab dem 01.08.19 auf die Schulgelderhebung zu verzichten. Angenommen, ein solcher Schulträger hält aktuell 6 Klassen (über alle Jahrgänge hinweg) für die Erzieherausbildung mit durchschnittlich 20 Schüler*innen pro Klasse vor, wobei jeder Schüler ein durchschnittliches Schulgeld von 130 € zahlt. Dann sind bei einem derartigen Muster-Schulträger allein bis Ende 2019 Schulgeldausfälle in Höhe von 78.000 € aufgelaufen. Da die finanzhilfeberechtigten freien Schulträger schon nach der Vorgabe von § 18 Abs. 3 SchulG-SA gemeinnützig sein müssen und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstreben dürfen, ist es sicherlich klar, dass die Vorfinanzierung eines derartigen Betrages den meisten freien Schulträgern äußerst schwer fallen dürfte, zumal diese davon ausgingen, dass der entsprechende Schulgeldersatz wesentlich schneller vom Land ausgereicht werden würde. Bei einem noch weit bis in das Jahr 2020 laufenden Ausgestaltungsprozess bis zur tatsächlichen Auszahlung des je-

weiligen Schulgeldersatzes muss damit gerechnet werden, dass die derart betroffenen Schulträger in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten könnten, die umso größer werden, je länger sich dieser Prozess bis zur Erstattung dieser Kosten hinzieht.

Andere Schulträger haben mit ihren Schüler*innen die Vereinbarung getroffen, dass diese zunächst weiterhin das reguläre Schulgeld zu entrichten haben, dass dieses aber rückwirkend erstattet wird, wenn die Beantragung des o.g. Schulgeldersatzes tatsächlich möglich ist. In dieser Konstellation gibt es nun einen erheblichen Druck auf die Schulträger durch die betroffenen Schüler*innen, die damit gerechnet haben, nicht so lange Schulgeld zahlen zu müssen und dieses schneller zurückerstattet zu bekommen.

Der VDP Sachsen-Anhalt appelliert deshalb an das Parlament und das zuständige Ministerium, sehr schnell <u>möglichst unbürokratische</u> Regelungen zu schaffen, die es den Schulträgern ermöglichen, den entsprechenden Schulgeldersatz auch tatsächlich zu erhalten.

b) Höhe des Schulgeldersatzes

aa.) Die vorgesehene Regelung des § 18f Abs. 3 S. 1 SchulG-LSA bedarf dringend einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber, da hierin nichts zur Höhe der vorgesehenen "Förderung" (also der Summen, die den Schulträgern gezahlt werden sollen, weil diese auf ihr vom Bundesverfassungsgericht ausgeurteiltes Recht verzichten, zur Deckung ihrer Kosten ein sozialverträgliches Schulgeld zu erheben) bestimmt ist. Mit einer solchen unklaren Regelung würde der Gesetzgeber gegen das verfassungsrechtlich normierte Bestimmtheitsgebot verstoßen. Gemäß Artikel 79 Abs. 1 S. 2 unserer Landesverfassung muss das jeweilige Gesetz nicht nur den Inhalt und Zweck der erteilten Ermächtigung gegenüber dem Verordnungsgeber bestimmen, sondern auch dessen Ausmaß.

Dies gilt umso mehr, wenn – wie in unserem Fall – den Betroffenen (hier den Schulträgern) ein Förderanspruch per Verfassung (hier: Art. 28 Abs. 2 Landesverfassung) zusteht. "Die Ermächtigung ist dann nicht hinreichend bestimmt, wenn aus ihr nicht berechenbar vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und in welcher Weise Rechtsverordnungen auf dieser Grundlage erlassen werden können.

... Die wesentlichen Entscheidungen müssen im Gesetz selbst getroffen worden sein und dürfen nicht der Exekutive überlassen bleiben.", heißt es u.a. im Standardwerk von Prof. Peter Badura

"Staatsrecht", 7. Auflage, München 2018, S. 723, Rn. 18.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist zwar ein Förderanspruch normiert, zu dessen Höhe ist jedoch nichts vorgegeben. Dies soll offenbar vollständig dem Ermessen des Verordnungsgebers überlassen werden, d.h. auch eine Förderung von z.B. 1 € pro Schüler*in würde demnach den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Lediglich der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um einen Ausgleich der durch dieses Gesetz verursachten Mindereinnahmen handeln soll. Dass derartige Gesetzesbegründungen durch den Verordnungsgeber unter Umständen auch (teilweise) ignoriert werden, beweist gerade die bisherige Regelung des § 18 f zum Schulgeldersatz für Altenpflegeschulen. Auch hier ist in verfassungswidriger Weise das Bestimmtheitsgebot zur Höhe des Förderanspruchs verletzt. Zwar ging der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung davon aus, dass der dortige Schulgeldersatz pauschal 130 € pro Schüler*in und Monat betragen sollte, der Verordnungsgeber hielt sich aber hieran nicht, sondern legte den Schulgeldersatz auf lediglich 100 € pro Schüler*in und Monat fest.

Ähnliches lässt auch die neue vorgesehene Regelung zum Schulgeldersatz für die o.g. Ausbildungsrichtungen befürchten.

bb.) Im aktuellen Schuljahr 2019/20 beträgt die vorläufige Finanzhilfe für die Fachschule Sozialpädagogik maximal 5.589,72 € (2 Jahre Vollzeit) bzw. 4.284,71 € (3 Jahre, integrative Form), für die Berufsfachschule für Kinderpflege maximal 5.713,32 € und für die Sozialassistenz maximal 4.190,35 €.

Leider gibt es derzeit keine genauen fachrichtungsbezogenen Daten zu den tatsächlichen Schülerkosten an vergleichbaren staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt, im Durchschnitt kostet dem Land und den Kommunen jedoch ein Schüler an einem vollzeitschulischen Bildungsgang in Sachsen-Anhalt nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes mindestens 8.000 € pro Jahr.

Da die freien Schulen in den genannten Fachrichtungen einen ganz erheblichen Teil des öffentlichen Bildungsangebotes und -auftrages sicherstellen, wäre es konsequent, diesen ihre vollständigen Kosten bei einem Verzicht auf eine Schulgelderhebung zu erstatten (bzw. die Differenz zwischen deren Vollkosten und deren Finanzhilfeansprüchen gemäß § 18a SchulG-LSA). Die von ihnen erhobenen monatli-

chen Schulgelder können häufig schon allein aufgrund des Sonderungsgebotes nach Art. 7 Abs. 4 GG, der begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vieler Schüler*innen (bzw. deren Eltern) und wegen des kostenlosen "Konkurrenzangebotes" der staatlichen Schulen nicht die eigentlichen Vollkosten der freien Schulträger abdecken, weshalb die freien berufsbildenden Schulen bislang regelmäßig noch dazu gezwungen sind, z.B. ihre Lehrkräfte unter Tarif zu bezahlen, was gerade in Zeiten des Lehrkräftemangels höchst kontraproduktiv ist.

Falls sich der Gesetzgeber dazu durchringen könnte, im Gesetz eine pauschale Fördersumme pro Schüler*in und Monat zu verankern, sollte diese 150 € betragen, da nach unseren Erhebungen gerade für die Erzieherausbildung regelmäßig deutlich höhere Schulgelder erhoben werden müssen als z.B. in der Altenpflege-Ausbildung.

Mindestens aber darf kein Schulträger durch seinen Schulgeldverzicht schlechter gestellt werden, als wenn er das bisher bei ihm übliche Schulgeld weiterhin erheben würde. Eine solche Regelung würde aber einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand verursachen als die oben vorgeschlagene pauschale Lösung.

c) Dauer der Förderung

Laut dem Gesetzesentwurf soll die **Schulgeldfreiheit** bislang nur während der Schuljahre 2019/20 bis 2021/22 – also **nur während eines Zeitraumes von drei Jahren** – hergestellt werden, da auch nur während dieses Zeitraumes die Förderung des aktuellen Bundesgesetzes greift. Dies führt zu der absurden Situation, dass die freien Schulträger potentiellen Schüler*innen, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2020/21 aufnehmen wollen, mitteilen müssen, dass sie während der ersten beiden Schuljahre kein Schulgeld zu zahlen hätten, möglicherweise aber im dritten Schuljahr. Diese Situation ist weder für die Schulträger noch für deren künftigen Schüler*innen hinreichend plan- und nachvollziehbar.

Der VDP Sachsen-Anhalt fordert deshalb vom Parlament ein **Bekenntnis zur dauerhaften Gewährleistung der Schulgeldfreiheit**. Sollte sich der Bundesgesetzgeber nicht dazu entschließen, eine entsprechende Verlängerung des "Gute-Kita-Gesetzes" und dessen finanzielle Untersetzung zu gewährleisten, müsste das Land ab dem Schuljahr 2022/23 aus eigenen Mitteln die Schulgeldersatzkosten tragen. Gäbe es in Sachsen-Anhalt nicht entsprechende Ausbildungsangebote freier Schulträger, müsste das Land ohnehin die vollständigen Kosten der Ausbildung für alle Schü-

ler*innen tragen, was zu erheblichen weit über die Gewährleistung der Schulgeldfreiheit hinausgehenden Mehrkosten führen würde.

d) In die Förderung einbezogene Fachrichtungen

Bundesweit ist das Angebot an Fachkräften u.a. zur Betreuung von Kindern in den vergangenen Jahren immer knapper geworden, es ist auch davon auszugehen, dass der Fachkräftemangel in diesem Bereich noch jahrelang anhalten wird, obwohl Eltern mittlerweile einen entsprechenden Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben.

So erscheint es konsequent, dass auch die Fachrichtungen "Sozialassistenz" und "Kinderpflege", deren erfolgreiche Absolvierung den Zugang zu einer Erzieherausbildung ermöglicht (s. § 126 Abs. 1 Nr. 1 BbS-VO), von der Schulgeldfreiheit erfasst werden sollen.

Gleiches sollte unseres Erachtens aber auch für die Fachschulen für Heilerziehungspflege (s. §§ 133 ff. BbS-VO) und für Heilpädagogik (s. §§ 140 ff. BbS-VO) gelten, da die Absolventen dieser Ausbildungen auch immer häufiger in Kindertagesstätten eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für inklusiv arbeitende Kitas, wo die Heilerziehungspfleger und Heilpädagogen die "herkömmlichen" Erzieher gezielt unterstützen und entlasten können. Aus diesem Grund spricht sich der VDP Sachsen-Anhalt dafür aus, dass die Schulgeldfreiheit zusätzlich für diese beiden genannten Fachschul-Richtungen (im Schuljahr 2018/19 absolvierten insgesamt 435 Schüler*innen derartige Ausbildungen an freien Schulen in Sachsen-Anhalt) vorgesehen wird, zumal ansonsten damit gerechnet werden muss, dass sich immer weniger Personen für entsprechende (schulgeldpflichtige) Angebote freier Träger entscheiden werden.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Gern stehe ich Ihnen und den übrigen Ausschussmitgliedern für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Züngen Banse

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -